

Stenographischer Bericht

12. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 10. Juli 1950.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. h. c. Machold, Landesrat Prirsch, die Abgeordneten Lackner, Lendl, Plaimauer, Schabes, Smolana, Doktor Speck, Stöffler und Wegart (213).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, betreffend die Änderung des Gesetzesbeschlusses des Steierm. Landtages vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 36, betreffend die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 27. Juni 1950, Beschluß Nr. 96, womit der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zu Gunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) wiederholt wurde.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zu Gunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950). (213.)

Zuweisungen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 36 und Nr. 37 an den Finanzausschuß (214).

Anträge:

Antrag der Abg. Praßl, Hegenbarth, Wallner, Thaller, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Dietersdorf—Gillersdorf—burgenländische Landesgrenze als Landesstraße (214).

Anfragen:

Dringliche Anfrage der Abg. Dr. Elsnitz, Scheer, Kandutsch, Strohmayer, Weinhandl, Peterka, Birchbauer an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die willkürliche und undemokratische Verfügung des Innenministeriums bei dem Verbot der Vereinstätigkeit des Landesverbandes Steiermark des Verbandes der Unabhängigen (214).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, betreffend die Änderung des Gesetzesbeschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Berichterstatter: Abg. Dr. Amschl (214).

Redner: LR. DDDr. Illig (215), Abg. Dr. Amschl (216), Abg. Dr. Kaan (216).

Annahme des Antrages (216).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 36, betreffend die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 27. Juni 1950, Beschluß Nr. 96, womit der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zu Gunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) wiederholt wurde.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (217).

Annahme des Antrages (217).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Ein-

hebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) für Kriegsofopfer.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (217).

Annahme des Antrages (217).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten.

Präsident Thoma! Hoher Landtag! Ich eröffne die 12. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Erster Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Reinhard Machold, Landesrat Ferdinand Prirsch, die Abgeordneten Vinzenz Lackner, Hella Lendl, Stefan Plaimauer, Karl Schabes, Alfred Smolana, Dr. Eduard Speck, Josef Stöffler, Franz Wegart. Weiters hat sich entschuldigt Bundesrat Pötsch.

Der Landtag mußte zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden, weil die Steiermärkische Landesregierung 3 Vorlagen im Landtag eingebracht hat, die einer besonders dringlichen Behandlung bedürfen. Die Landesregierung sah sich veranlaßt, die Vorlage, Beilage Nr. 35, betreffend Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe, einzubringen, weil die Bundesregierung trotz des in der Landtagssitzung vom 13. Juni 1950 unter Beschluß Nr. 87 gefaßten Beharrungsbeschlusses ihren Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages vom 14. März 1950 nicht zurückgezogen hat und der nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 bestehende ständige gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates, der aus 26 Mitgliedern besteht, entschieden hat, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.

Außerdem hat die Landesregierung wegen des bedingten Einspruches der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer und mit Rücksicht auf die vorerwähnte Entscheidung des 26er-Ausschusses folgende Vorlage eingebracht:

Die Vorlage, Beilage Nr. 36, betreffend Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 27. Juni 1950, Beschluß Nr. 96, womit der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer wiederholt wurde, und

die Vorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe

der Gemeinden zugunsten der Kriegsopter (Lustbarkeitsabgabebeschlaggesetz 1950).

Diese Regierungsvorlagen liegen im Hause auf.

Unter der Voraussetzung, daß kein Einwand erhoben wird, werde ich die Zuweisung dieser Vorlagen an die in Betracht kommenden Ausschüsse vornehmen.

Ich weise zu :

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 36 und 37, dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Ich stelle fest, daß kein Widerspruch erhoben wird. Es verbleibt daher bei den von mir vorgenommenen Zuweisungen.

Unter der Voraussetzung, daß die beiden vorgenannten Ausschüsse in der Lage sind, während der in Aussicht genommenen Unterbrechung der Landtagsitzung die zugewiesenen Regierungsvorlagen durchzuberaten, zu behandeln und zu erledigen und dem Landtag entsprechende Berichte zu erstatten, werden die Berichte dieser Ausschüsse über die erwähnten Regierungsvorlagen die Tagesordnung für die heutige Nachmittagsitzung bilden.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird. Ich stelle fest, daß ein Einwand nicht erhoben wird.

Eingebracht wurde :

Antrag der Abgeordneten Leopold Prassl, Josef Hegenbarth, Josef Wallner, Adolf Thaler, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Dietersdorf—Gillersdorf—burgenländische Landesgrenze als Landesstraße.

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Elsnitz, Scheer, Kandutsch, Strohmaier, Weinhandl, Peterka, Birchbauer an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die willkürliche und undemokratische Verfügung des Innenministeriums bei dem Verbot der Vereinstätigkeit des Landesverbandes Steiermark des Verbandes der Unabhängigen.

Zur dringlichen Behandlung der letzten Anfrage stelle ich die Unterstützungsfrage und bitte die Abgeordneten, die die Dringlichkeit dieser Anfrage unterstützen wollen, zum Zeichen die Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Die Dringlichkeit ist nicht genügend unterstützt. Ich werde daher die Anfrage der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich unterbreche hiemit die Sitzung. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird seine Beratungen um 11 Uhr im Bibliothekszimmer beginnen. Der Finanzausschuß ist für 12 Uhr im Zimmer Nr. 56 einberufen. Ich ersuche die Mitglieder dieser Ausschüsse und die in Betracht kommenden Ersatzmänner, die fehlende Ausschußmitglieder zu vertreten haben, sich zeitgerecht in den Beratungszimmern einzufinden.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz wird die Landtagsitzung um 16 Uhr fortgesetzt.

Unterbrechung der Sitzung : 10 Uhr 55 Min.

Die Sitzung wird um 16 Uhr 25 Min. wieder aufgenommen.

Präsident: Hoher Landtag! Ich nehme die Sitzung wieder auf und stelle die Beschlußfähigkeit fest. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß sowie der Finanzausschuß haben ihre Beratungen über die heute zugewiesenen Regierungsvorlagen abgeschlossen und können ihre Berichte erstatten.

Außerdem gebe ich bekannt, daß die Abgeordneten der ÖVP, der SPÖ und des VdU einen Antrag, betreffend Lustbarkeitsabgabe, eingebracht haben. Dieser Antrag ist gehörig unterstützt und kann daher in die Verhandlung einbezogen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, betreffend die Änderung des Gesetzesbeschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Amschl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Amschl: Hohes Haus! Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 14. März 1950 drei Abgabengesetze verabschiedet, und zwar das Hundeabgabengesetz, das Getränkeabgabengesetz und das Lustbarkeitsabgabengesetz. Die neuerliche Beratung und Verabschiedung dieser Gesetze war deshalb notwendig, weil ihre Wirksamkeit mit 31. Dezember 1949 erloschen war. Im wesentlichen hielt sich der Landtag an die Bestimmungen der früheren Gesetze, nur beim Getränkeabgabe- und Lustbarkeitsabgabengesetz wurde insofern eine Änderung vorgenommen, als beim Getränkeabgabengesetz der Letztverbraucher und beim Lustbarkeitsabgabengesetz der Teilnehmer an der Veranstaltung als steuerpflichtig erklärt wurden. Der Landtag wählte diese Fassung aus dem Grunde, weil andere Länder, Tirol und Kärnten, mit dieser Fassung bereits vorausgegangen waren und weil es ihm unbillig erschien, daß eine Steuer einer abermaligen Besteuerung unterworfen werden soll.

Während gegen die Fassung des Getränkeabgabengesetzes seitens der Bundesregierung kein Einspruch erhoben wurde, erfolgte gegen die am 14. März 1950 beschlossene Fassung des Lustbarkeitsabgabengesetzes ein Einspruch seitens der Bundesregierung. Der Landtag hatte sich am 13. Juni 1950 aus diesem Grunde abermals mit dem Lustbarkeitsabgabengesetz zu beschäftigen und kam in der Sitzung vom 13. Juni 1950 zum Schlusse, einen Beharrungsbeschluß zu fassen, also von der früheren, am 14. März 1950 gefundenen Fassung nicht abzugehen. Bestimmend für die Schlußfassung des Landtages war damals in erster Linie der Umstand, daß, wie ich bereits früher erwähnte, das Bundesland Kärnten mit dem Gesetze vom 29. Juli 1949, LGBl. Nr. 59, veröffentlicht am 2. November 1949, und das Bundesland Tirol mit dem Gesetze vom 16. Dezember 1949, veröffentlicht im LGBl. Nr. 8 vom 24. Jänner 1950, die Lustbarkeitsabgabe genau in

der Form beschlossen haben, wie sie der Steiermärkische Landtag am 14. März 1950 zum Beschluß erhoben hat. Der Landtag war in der Sitzung am 13. Juni 1950 eben der Ansicht, daß die staatsgrundgesetzlichen Rechte der gleichen Behandlung sämtlicher Bürger des Staates dadurch verletzt würden, wenn in Steiermark anderes Recht statuiert würde als in Kärnten und Tirol. Aus dem Grunde faßte der Landtag den Beharrungsbeschluß. Da nun die Bundesregierung erklärt, ihren Einspruch nicht zurückzuziehen, mußte sich gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung und des Finanzverfassungsgesetzes der sogenannte Sechszwanzigerausschuß mit dieser Angelegenheit befassen und dieser entschied, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu halten ist. Daher hat sich das Hohe Haus heute neuerlich mit dieser Vorlage zu befassen und ich kann namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Ihnen nur den Antrag unterbreiten, der nunmehr geschaffenen Rechts- und Sachlage insoferne Rechnung zu tragen, daß den Bedenken der Bundesregierung gegen die am 14. März 1950 gefundene Fassung insoferne nachgegeben wird, als der § 5 des Gesetzes über die Lustbarkeitsabgabe dahin geändert wird, daß als abgabepflichtig wieder der Unternehmer der Veranstaltung erklärt wird. Die Fassung, die der § 5 erhalten soll, geht aus der Ihnen zugegangenen schriftlichen Beilage hervor, gleichfalls die zwangsläufige Änderung der §§ 18 und 21.

Ich habe Ihnen, Hoher Landtag, die Gründe, die den Ausschuß bestimmt haben, ungerne dieser Fassung die Zustimmung zu geben, auseinandergesetzt und ich bitte Sie um Annahme des Lustbarkeitsabgabegesetzes in der Fassung vom 14. März 1950 mit den Abänderungen, die in der Beilage enthalten sind.

Landesrat Dr. Illig: Hohes Haus! Als der Steiermärkische Landtag am 14. März 1950 dem Lustbarkeitsabgabegesetz und auch dem Lustbarkeitsabgabezuschlaggesetz die Fassung gab, wonach nicht mehr der Unternehmer einer Veranstaltung, sondern der Besucher einer Veranstaltung abgabepflichtig sein soll, war er von der Absicht geleitet, ein altes Unrecht gutzumachen und einem vollberechtigten Wunsche der betroffenen Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen. Denn bis dahin mußte, wie schon der Berichtstatter ausgeführt hat, von einer Abgabe, von der Lustbarkeitsabgabe, eine zweite Abgabe, die Warenumsatzsteuer, bezahlt werden. Das alte Scherzwort: „Eine Steuer fürs Steuerzahlen gibt es Gott sei Dank noch nicht“, wurde durch diesen Zustand Lügen gestraft, weil man tatsächlich fürs Steuerzahlen eine weitere, nämlich eine Bundesabgabe entrichten mußte. Der Landtag hat am 14. März 1950 in dankenswerter Einmütigkeit den Beschluß gefaßt, diesem unerfreulichen Zustand ein Ende zu machen und sich damit zum lapidaren Grundsatz der Steuergerechtigkeit bekannt. Wir rechneten nicht damit, daß die Bundesregierung gegen diesen Beschluß Einspruch erheben würde, um so weniger, als wie schon ausgeführt worden ist, die Länder Tirol und Kärnten, die dasselbe vor uns getan hatten und unangefochten blieben, um so weniger, als wir selbst

beim 2. Abgabegesetz, beim Getränkeabgabegesetz, wo der materielle Ausfall für den Bund weit größer ist, unangefochten geblieben sind. Tatsächlich ist der materielle Minderertrag für den Bund äußerst geringfügig; unser Gemeindereferat errechnet den Ausfall an Warenumsatzsteuer im Jahre mit S 216.757.82, wovon der Bundesantrag rund 100.000 S beträgt, eine Ziffer, die angesichts eines 10-Milliarden-Budgets des Bundes als äußerst geringfügig und von untergeordneter Bedeutung bezeichnet werden muß.

Zu unserer großen Überraschung hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch Einspruch gegen unseren Gesetzesbeschluß erhoben, begründet ausschließlich mit fiskalischen Argumenten. Nun, Hohes Haus, die Begründung „wir brauchen ein Geld“ ist an sich nicht besonders neu, sie ist aber immerhin plausibel und besonders aus dem Munde des Bundes durchaus glaubwürdig, aber trotzdem reicht sie nach unserer Auffassung zu einer rechtlichen Begründung der Aufrechterhaltung einer Steuerungerechtigkeit nicht hin. Man hört dazu, daß die zuständigen Beamten in Wien auf die Vorhaltung, warum sie denn bei Kärnten und Tirol keinen Einspruch erhoben haben, geantwortet hätten: „Ja, das haben wir einfach übersehen.“ Sicherlich auch eine legistische Merkwürdigkeit, die irgendwie verewigt zu werden verdient. Der Steiermärkische Landtag konnte sich daher dieser wirklich nur sehr fadenscheinigen Begründung nicht anschließen und faßte am 13. Juni den schon erwähnten Beharrungsbeschluß, wieder mit dankenswerter Einmütigkeit. Die Zentralbürokratie im Finanzministerium zeigt aber ihre Hartnäckigkeit. Sie mobilisiert den 26er Ausschuß des Bundesrates und des Nationalrates, wobei, wie wir hörten, auch noch Formfehler unterlaufen sind, denn dieser 26er Ausschuß hat angeblich erst am 9. Tage getagt und seinen Beschluß gefaßt, während vorgesehen ist, daß er längstens binnen einer Woche einberufen wird. Außerdem wurde, was gegen jeden parlamentarischen Brauch verstößt, das Land Steiermark nicht gehört, sondern wir wurden gewissermaßen in contumaciam verurteilt. Dieser 26er Ausschuß wurde scheinbar mit Willen so einseitig beeindruckt durch die Ausführungen der Herren aus dem Finanzministerium, daß er entschied, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben habe. Dies versetzt uns in die Zwangslage, ein Gesetz, noch dazu mit Rückwirkung vom 1. April 1950, zu beschließen. Dieses Ergebnis ist höchst bedauerlich, weil dadurch zweierlei Recht in Österreich geschaffen wird, nämlich ein anderes Recht in Tirol und Kärnten und ein anderes Recht in Steiermark und weil dadurch die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze verletzt erscheint.

Aber auch noch in einer zweiten Hinsicht ist dieses Ergebnis bedauerlich. Es ist zweifellos ein schwarzer Tag für den föderalistischen Gedanken in Österreich. Es ist ein Sieg der Zentralbürokratie, die sichtbar am Werke ist, den föderalistischen Gedanken in Österreich langsam aber beharrlich abzubauen.

Höchst unsympathisch ist auch, daß wir gezwungen sind und wir tun es nur gezwungen, wie

der Herr Berichterstatter scharf herausgestrichen hat, ein rückwirkendes Gesetz zu beschließen. Das ist eine bedenkliche Sache, weil sie das allgemeine Vertrauen in die Verfassung und Gesetzgebung neuerlich erschüttern muß. Der Landtag und die Landesregierung haben jedoch in dieser Sache alles getan, was ihnen überhaupt möglich war. Der Landtag hat einen Beharrungsbeschluß gefaßt. Die Fraktionen des Landtages haben versucht, auf die Mitglieder des 26er Ausschusses einzuwirken, daß der Standpunkt des Landes durchdringt. Leider hat sich die Zentralbürokratie diesmal wieder einmal als stärker erwiesen.

Die Landesregierung hat nun heute in ihrer Vormittagssitzung noch zusätzlich beschlossen, alle ihr tunlich scheinenden Mittel anzuwenden, um doch noch aus ihrer unangenehmen Situation herauszukommen und das gleiche Recht für alle in Österreich wieder herzustellen. Es wird einer meiner Fraktionskollegen noch eine Resolution, die im Einvernehmen mit den beiden anderen Parteien verfaßt wurde, zum Vortrag bringen, um vor aller Öffentlichkeit darzutun, daß wir den heutigen Beschluß auf Wiedereinführung einer Steuergerechtigkeit nur ungern und unter dem Druck einer Zwangslage fassen werden. Allgemein lebhafter Beifall.)

Präsident: Dr. Amschl hat das Wort zur Begründung des Zusatzantrages der drei Parteien.

Abg. Dr. Amschl: Herr Landesrat DDDr. Illig und auch ich haben die verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Bedenken, die gegen das Lustbarkeitsabgabegesetz in der neuen Fassung geltend gemacht werden können, bereits unterstrichen. Ich nehme deshalb mit Vergnügen den Resolutionsantrag, der namens sämtlicher drei Fraktionen dieses Hauses eingebracht worden ist, als Zusatzantrag zu meinem Antrag auf und bringe diesen Resolutionsantrag dem Hohen Hause zur Kenntnis.

„Der Steiermärkische Landtag trägt immer noch schwere Bedenken dagegen, angesichts der Entscheidung des 26er Ausschusses dem Einspruche der Bundesregierung durch Beschließung des Lustbarkeitsabgabegesetzes in neuer Fassung Rechnung zu tragen. Ein Einspruch der Bundesregierung ist gegen die gleichlautenden Bestimmungen der betreffenden Landesgesetze Kärntens und Tirols nicht erfolgt, so daß eine den Grundsätzen der Bundesverfassung widerstrebende Verschiedenheit vor dem Gesetz in den einzelnen Bundesländern eintritt. Der Steiermärkische Landtag sieht sich jedoch in die Zwangslage versetzt, dieses Gesetz dennoch in neuer Fassung zu beschließen, da anderenfalls durch einen Exlex-Zustand die steirischen Gemeinden schweren finanziellen Schädigungen ausgesetzt wären. Der Steiermärkische Landtag erklärt jedoch ausdrücklich, nur aus diesen Erwägungen dieses Gesetz zu beschließen. Er fordert gleichzeitig die Landesregierung auf, alle von der Bundesverfassung gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den durch den Beharrungsbeschluß des Steiermärkischen Landtages ausgedrückten Willen zur Geltung zu bringen.“

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Das Unbehagen, das wir alle teilen, gilt nicht nur der Hitze und der Unterbrechung der Ferien, sondern der Tatsache, daß wir hier ein Gesetz zu beschließen im Begriffe sind, das wir alle nicht wollen. Der Beschluß vom 14. März, der Ihnen durch den Herrn Berichterstatter und durch den Herrn Vorredner in Erinnerung gerufen wurde, war wohlwogen. Ebenso wohlwogen war der Beharrungsbeschluß vom 13. Juni. Wir wollen keine Steuer von einer Steuer und wir wollen vor allem keine rückwirkenden Gesetze. Rechtzeitig, nämlich am 14. März, also noch vor Ablauf der Übergangszeit, wurde das Lustbarkeitsabgabegesetz beschlossen. Am 13. Juni wären wir schon, wenn wir den Beharrungsbeschluß nicht gefaßt hätten, gezwungen gewesen, ein Gesetz mit rückwirkender Wirkung zu beschließen. Heute sind wir es wieder. Die Bedenken, die dagegen obwalten, sind noch gestiegen, denn es soll mit diesem Gesetze ein nicht nur territorial, sondern auch sachlich verschiedenes Gesetz in Geltung treten. Sachlich insofern, als bekanntlich die Getränkeabgabe ohne Einspruch mit der analogen Bestimmung in Kraft gesetzt werden konnte, territorial insofern, als Kärnten und Tirol eine Begünstigung zuteil wird, die uns nicht gegeben wird. Und gerade letzterer Umstand ist jener, welcher meines Erachtens dazu zwingt, das Unbehagen, welches uns alle beherrscht, irgendwie festzuhalten. Noch bevor der Landtag heute zusammengetreten ist, hat die Landesregierung einhellig die Wege beschlossen, die gegangen werden sollen, um dennoch zu jenem Zustand zu kommen, der am 14. März gewollt und am 13. Juni noch vom Landtag betont worden ist. Um nun diesem Schritt der Landesregierung ein gewisses Gewicht zu verleihen, um aber vor allem uns nicht dem auszusetzen, daß seitens der übergeordneten Stelle — wenn ich sie so nennen darf — seitens der Bundesregierung oder auch seitens des Verfassungsgerichtshofes, entgegengehalten wird, wir hätten selbst lautlos dieses Gesetz beschlossen, durch welches verschiedenes Recht geschaffen wird, scheint es mir notwendig, daß anläßlich dieser Beschlußfassung gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, daß der Landtag nichts anderes will, als er schon am 14. März bzw. am 13. Juni gewollt hat.

Das sind die Gründe, warum es notwendig ist, mit diesem Zusatzantrag dem Protest Ausdruck zu geben und die Landesregierung aufzufordern, in ihren Bemühungen fortzufahren, den Gesetzeszustand herbeizuführen, den wir wollen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor; ich bringe zunächst den Resolutionsantrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe den Antrag des Berichterstatters auf Annahme der Beilage Nr. 35 zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 36, betreffend die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 27. Juni 1950, Beschluß Nr. 96, womit der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) wiederholt wurde.

Berichterstatter ist Abg. **H o f m a n n**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **H o f m a n n**: Hohes Haus! Die Einlaufzahl Nr. 78 betrifft das Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz, das vor einigen Wochen zugunsten der Kriegsofopfer beschlossen wurde. Nachdem wir nach den schon bekannten Ausführungen das Lustbarkeitsabgabegesetz aufheben bzw. abändern mußten, ist es notwendig, auch dieses Zuschlagsgesetz wieder aufzuheben bzw. abzuändern. Der Finanzausschuß empfiehlt, die Beilage Nr. 37 in dem Sinne anzuerkennen und beantragt:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gesetzesbeschluß vom 27. Juni 1950, Beschluß Nr. 96, womit der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 35, über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden zugunsten der Kriegsofopfer (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) wiederholt wurde, wird aufgehoben.“

Ich bitte den Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Einhebung eines Zuschlages zur Lustbarkeitsabgabe der Gemeinden (Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950) für Kriegsofopfer.

Berichterstatter ist Abg. **H o f m a n n**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **H o f m a n n**: Hohes Haus! Die Beilage Nr. 37, die nun vorliegt, beinhaltet das Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz 1950. Wenn wir das nicht beschließen würden, wäre keine Möglichkeit vorhanden, den 20prozentigen Zuschlag, der in der vorliegenden Vorlage beantragt wird, einzuheden und damit die Geldmittel aufzubringen, die den Kriegsofopfern in Steiermark zugute kommen sollen. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und beantragt durch mich, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen. Ich will darauf hinweisen, daß der § 1 Pkt. 2 des Gesetzes gegenüber dem früheren Gesetz eine Änderung erfahren hat, die Ihnen in der gegenwärtigen Fassung nun vorliegt.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich hoffe, daß es nicht nochmals notwendig werden wird, die Ferien der Abgeordneten zu unterbrechen. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Weg anberaumt. Damit ist diese Sitzung des Steiermärkischen Landtages geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 50 Min.